

Entscheidungen

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1979

Ein Soldat, der ein Staeck-Plakat in seiner Unterkunft aufhängt, darf deshalb disziplinarisch belangt werden.

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Heinz-Helmut Köttgen, Weidenweg 17, Münster, – Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Hartmut Fromm, Martinistraße 2, Münster – gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts Nord, 5. Kammer (Hamburg) vom 10. März 1976 – N 5 – BLa 57/75 – hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Wand, Rottmann und Träger am 4. April 1979 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:
Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Gründe:

Die Anwendung der Vorschriften des Soldatengesetzes auf den vom Truppendienstgericht festgestellten Sachverhalt kann vom Bundesverfassungsgericht nicht allgemein auf Rechtsfehler überprüft werden. Insbesondere ist es Sache des Truppendienstgerichts zu entscheiden, welches Verhalten im Einzelfall mit den im Soldatengesetz in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (vgl. Art. 17a Abs. 1 GG) statuierten besonderen Pflichten eines Soldaten unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht könnte eine Verletzung der für Soldaten prinzipiell fortbestehenden Grundrechte nur dann feststellen, wenn das zur Anwendung des einfachen Rechts berufene Truppendienstgericht ihnen bei der Abwägung der individuellen Rechtsstellung des Soldaten mit seinen dienstlichen Pflichten nicht angemessen Rechnung getragen hätte (vgl. BVerfGE 28, 36 [47]; 28, 55 [63]; 44, 197 [202]). Daran fehlt es hier.

Art. 5 Abs. 3 GG wird durch den Befehl, in der dienstlichen Unterkunft aufgehängte Poster zu entfernen, nicht berührt. Wenn der Beschwerdeführer Werke eines Künstlers in seinem Einzelzimmer so anbringt, daß sie von anderen wahrgenommen werden können, handelt er nicht in Ausübung der spezifischen künstlerischen Entfaltungsfreiheit und nimmt auch keine vermittelnde Tätigkeit im »Wirkbereich« des Kunstwerks wahr (vgl. BVerfGE 30, 173 [188 f, 191]). Vielmehr übt er seine eigene persönliche Handlungsfreiheit und – soweit er eine im Kunstwerk enthaltene Aussage verbreiten will – auch sein Recht auf freie Meinungsäußerung aus.

Das Truppendienstgericht hat in dem Aufhängen der Poster innerhalb der dienstlichen Unterkunft die Äußerung einer bestimmten politischen Meinung erblickt. Diese Wertung ist bei Berücksichtigung von Inhalt und Gestaltung der beiden Plakate von Klaus Staeck nicht willkürlich und im übrigen vom Bundesverfassungsgericht nicht zu überprüfen. § 15 SG zieht dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG in

verfassungsrechtlich zulässiger Weise Grenzen (vgl. BVerfGE 44, 197 [201 ff]). Auch die dem angegriffenen Beschluß zugrundeliegende Auslegung des § 15 Abs. 2 und des § 10 Abs. 6 SG schränkt das Grundrecht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung nicht über das verfassungsrechtlich erlaubte Maß hinaus ein. Die beiden Karikaturen beziehen, wenn auch mit den Mitteln ironisierender Übertreibung und Verfremdung, engagiert Stellung innerhalb des Wettstreits der politischen Richtungen. Die in ihnen in der Form künstlerischer Gestaltung enthaltene politische Aussage soll ersichtlich zu kritischer Auseinandersetzung mit einem prominenten Vertreter einer bestimmten Partei und der von ihm vertretenen Politik anregen. Das Truppendienstgericht hat in der Anbringung dieser Poster im Zimmer des Beschwerdeführers, das von anderen Soldaten, insbesondere auch von Untergebenen, betreten werden konnte, die Gefahr von politischen Auseinandersetzungen unter den Soldaten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Kameradschaft und die Gemeinsamkeit des Dienstes als den unerläßlichen Voraussetzungen für einen ungestörten Dienstbetrieb und für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr gesehen. Es hat dem Beschwerdeführer deshalb die Befugnis zur Kundgabe seiner politischen Auffassung durch Aufhängen der Bilder abgesprochen und den Befehl zum Abhängen der Bilder für rechtmäßig erklärt. Damit hat es Gewicht und Bedeutung der nach Maßgabe des § 15 SG auch innerhalb der Bundeswehr geltenden Meinungsäußerungsfreiheit nicht verkannt (vgl. BVerfGE 44, 197 [204 ff]).

Der Befehl zum Abnehmen der Bilder war unter den gegebenen Umständen das mildeste Mittel, um die genannte Gefahr zu beseitigen. Er hat dem Beschwerdeführer keinen unangemessen schweren Nachteil auferlegt.

Andere Grundrechte des Beschwerdeführers sind offensichtlich nicht verletzt. Soweit der Beschwerdeführer eine ungleiche und diskriminierende Behandlung durch seine Vorgesetzten geltend macht, geht sein Vorbringen nicht über unsubstantiierte Behauptungen hinaus.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Wand

Dr. Rottmann

Träger

[Az. 2 BrR 326/76]

Anmerkung:

Ein Soldat hängte in dem von ihm allein bewohnten Zimmer in der Kaserne die beiden bekannten Poster von Klaus Staeck auf, und zwar »entmannt alle Wüstlinge« mit F.-J. Strauß im blutbeschnittenen Kitteln und Metzgerwerkzeug und einer Schürze mit der Aufschrift »wählt christlich«, sowie Strauß, der eine BILD-Zeitung hält (Titelzeile »Juso beißt wehrloses Kind«), und hinter der Überschrift »dahinter steckt immer ein kluger Kopf, F.-J. Strauß war lange nicht mehr Verteidigungsminister«. Dem Soldaten wurde befohlen, die Plakate abzuhängen. Im Verfahren vor dem Truppendienstgericht gegen diesen Befehl unterlag er erwartungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Sache – nach 3 Jahren Verfahrensdauer – nicht zur Entscheidung an.

Hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1977 (Beschluß vom 2. März 1977 – Az. 2 BVR 1319/76, BVerfGE 44, 197 ff) immerhin noch eine Beschwerdeentscheidung mit ähnlichem Inhalt getroffen und war das Problem der Meinungsfreiheit im Soldatenverhältnis dem auch jetzt unterzeichneten Bundesverfassungsrichter Dr. Rottmann damals eine »abweichende Meinung« wert gewesen, so genügte jetzt offenbar eine lapidare Begründung der Entscheidung nach § 93a BVerfGG. Damals ging es um einen Soldaten, der in der Kaserne Unterschriften für eine Solidaritätser-

klärung gegen das Kernkraftwerk in Wyhl in Baden gesammelt hatte, die dann in einer kommunistischen Zeitung erschien (der Soldat erhielt 14 Tage Arrest).

Jetzt veranlassen die Plakate von Klaus Staeck das Bundesverfassungsgericht wieder zu der Aussage, daß im Soldatenverhältnis politische Diskussionen nicht nur unerwünscht, sondern ggf. auch verboten sind, weil sie die Kameradschaft stören. Vor zwei Jahren vertrat Dr. Rottmann in seiner abweichenden Auffassung noch den Standpunkt, daß man mit diesem Verbot behutsam umzugehen habe – in einer abgestuften Form: Im Dienst – streng; innerhalb des räumlichen Dienstbereichs, aber außerhalb der Dienstzeit – weniger streng; außerhalb des Dienstes (räumlich und zeitlich) – nur noch Uniformverbot. Jetzt unterschreibt auch Dr. Rottmann einen Beschluß, der den Soldaten sogar die Gestaltung der von ihm allein benutzten Dienstunterkunft vorschreibt. Der Schritt von dieser Entscheidung bis zur »Regelung der Soldatenliteratur« ist winzig. Ebenso ließe es sich begründen, daß sich der Soldat in der Kaserne Rudolf Bahro genauso wenig in den Schrank stellen darf wie Marx, daß er wohl »Die Zeit«, nicht aber die »Kommunistische Volkszeitung« unter seiner Kasernenadresse abonnieren darf usw.

Die Entscheidung macht deutlich, daß sich das Verständnis vom Soldaten als »unpolitisches« Vollzugswerkzeug einer staatlichen Macht wieder weiterverbreitet, während noch 1977 die abweichende Meinung des Dr. Rottmann eine andere Tendenz erhoffen ließ. Der tragende Satz ist die unerhört restriktive Aussage von den »nachteiligen Auswirkungen auf die Kameradschaft und die Gemeinsamkeit des Dienstes als den unerläßlichen Voraussetzungen für einen ungestörten Dienstbetrieb und für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr« durch »die (leidige) Gefahr vor politischen Auseinandersetzungen unter Soldaten«.

Hartmut Fromm

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg Urteil vom 20. Oktober 1976 – rechtskräftig –

[Eine durch einen Beschäftigten veranlaßte Benachrichtigung der Gewerbeaufsicht wegen gesundheitsschädigender Arbeitsbedingungen berechtigt den Arbeitgeber zur Kündigung wegen Treupflichtverletzung]

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Wilhelm R. (. . .)

gegen

Firma Bruchsaler Kessel- und Apparatebau B. Barth KG. (. . .) hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammer Mannheim, durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Sauerbier

und die ehrenamtlichen Richter Geicke und Neumann

auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1976

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 17. 5. 1976 – 6 Ca 331/75 – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.